



Merkblatt

zur Schülerfahrkostenerstattung für Schüler an den Berufskollegs des Kreises Paderborn

Für in Nordrhein-Westfalen wohnende Schülerinnen und Schüler werden Fahrkosten gem. § 97 Abs. 1 Schulgesetz übernommen, soweit sie eine Schule in Nordrhein-Westfalen besuchen. Schülerfahrkosten werden bis zu einem Höchstbetrag von 100,00 €, gegebenenfalls vermindert um den vom Schulträger festgesetzten Eigenanteil, übernommen. Für Bezirksfachklassenschülerinnen und -schüler werden Fahrkosten bis zu einer Höhe von 50,00 € übernommen, soweit sie den Eigenanteil von 50,00 € übersteigen. Notwendige Fahrkosten im Sinne der gesetzlichen Bestimmungen sind in der Regel die Kosten, die bei Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel unter Inanspruchnahme möglicher Fahrpreisvergünstigungen entstehen.

Die Übernahme der Kosten für die Benutzung von Privatfahrzeugen kommt grundsätzlich nur dann in Betracht, wenn die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel nicht möglich oder unzumutbar ist. Diese Voraussetzungen sind dann gegeben, wenn

- der Weg von der Wohnung bis zur Schule bzw. zum Unterrichtsort auch bei Ausnutzung dergünstigsten Verkehrsverbindungen für die Hin- und Rückfahrt zusammengerechnet mehr als 3 Stunden in Anspruch nimmt (Wartezeiten in der Schule vor und nach dem Unterricht sind bei der Fahrzeitberechnung nicht berücksichtigungsfähig).
- die Wohnung überwiegend vor 6:00 Uhr verlassen werden muss
- die Schule nicht rechtzeitig zum Beginn des Unterrichts erreicht werden kann

Die Benutzung des Privatfahrzeuges ist in der Regel nur von der Wohnung bis zur nächstgelegenen Haltestelle eines öffentlichen Verkehrsmittels notwendig. Wird ein Privatfahrzeug benutzt, ohne dass eine der angegebenen Voraussetzungen erfüllt ist, kommt nur die Erstattung fiktiver Fahrkosten für öffentliche Verkehrsmittel in Betracht (sofern nicht die Pkw-Benutzung kostengünstiger ist).

Werden bei zulässiger Pkw-Benutzung weitere Schüler regelmäßig mitgenommen, kann eine zusätzliche Mitnahmeentschädigung beantragt werden. Diese Mitnahmeentschädigung ist mit allen erforderlichen Angaben über die mitgenommenen Schüler (Name, Adresse, Schule, Klasse, Schulbesuchstage) vom Fahrzeugführer zusammen mit seinem Fahrkostenantrag zu beantragen. Die mitfahrenden Schüler müssen den gleichen Antragsvordruck ausfüllen wie der Fahrer.

Die Entscheidung, ob im Einzelfall die vorgenannten Voraussetzungen vorliegen, wird vom Schulträger getroffen. Es empfiehlt sich daher, in Zweifelsfällen möglichst frühzeitig die Beratung des Fachbereichs Schulangelegenheiten in Anspruch zu nehmen.

Antragsverfahren

Die Anträge auf Fahrkostenerstattung sind jeweils zum Jahresende (mit allen Fahrscheinen bis Dezember) und zum Ende des Schuljahres unter Beifügung sämtlicher restlicher Fahrscheine über die Schule zu stellen. Bei Blockunterricht sind die Anträge nach Beendigung des Blocks einzureichen. Fehlende Fahrscheine oder Kopien können bei der Erstattung nicht berücksichtigt werden.

Ausschlussfrist

Eine Übernahme von Schülerfahrkosten ist nur möglich, wenn der Antrag spätestens bis zum Ablauf von 3 Monaten nach dem Ende des Schuljahres gestellt wird. Die Frist endet am 31.10. des Jahres.

Weitere ausführliche Auskünfte erteilt Ihnen der

Kreis Paderborn

Schul- und Sportamt

– Herr Fecke –

Tel.: 05251/308-4031

Rathenaustraße 96

33102 Paderborn

E-Mail: feckes@kreis-paderborn.de